

Luzerner Lehrpersonal muss künftig Strafregisterauszüge vorlegen

Die Luzerner Regierung verpflichtet künftig die Schulen, bei Neuanstellungen von Lehr- und Schulpersonal einen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Der Regierungsrat setzt damit einen Vorstoss aus dem Parlament um.

Publiziert: 10.02.2025 um 11:47 Uhr

Aktualisiert: 10.02.2025 um 14:35 Uhr



Neu verlangen Luzerner Schulen vom Lehrpersonal einen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug.
(Symbolbild)

Foto: Keystone



SDA

Schweizerische Depeschenagentur

Die Schulen seien verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Schulkinder zu ergreifen, teilte die Regierung am Montag mit. So müssen künftig bei der Anstellung von Lehr- und Schulpersonal auf allen Stufen neu ein maximal drei Monate alter Strafregisterauszug als auch ein Sonderprivatauszug vorgelegt werden. Letzter gibt Auskunft darüber, ob es seiner Person verboten ist, mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen zu arbeiten oder mit solchen in Kontakt zu treten.

Als weitere Schutzmassnahme sei bei Anstellungslücken, häufigen Stellenwechseln oder sonstigen Auffälligkeiten die Liste der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zu konsultieren, die Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung auflistet, hiess es weiter. Die Personalabteilung tätigt zudem bei allen Lehrpersonen im zweiten und fünften Anstellungsjahr eine Anfrage bei der EDK.

Die neue Weisung gilt ab 15. Februar in allen Schulen der Volksschule, bei den Musikschulen, in privaten Sonderschulen und in allen kantonalen Schulen und gilt bei Erstanstellungen.